

Stand: 18.03.2025

Anlage Nr. 2

Fassung: Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



Gemeinde Hofstetten ORTENAUKREIS

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Im Reble“

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

ZiNK
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Allgemeines Wohngebiet

A1.1.1 Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

A1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

A1.1.3 Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für Verwaltungen.

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.1 Grundflächenzahl

A2.1.1 Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 0,2 überschritten werden.

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die eine Erdüberdeckung von mindestens 0,5 m haben, werden auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet.

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

A2.2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Wandhöhe (WH) und Gebäudehöhe (GH) / Attikahöhe (AH) bestimmt (siehe Planeintrag).

A2.2.2 Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die Wandhöhe darf durch Gebäudeteile, die in ihrer Gesamtbreite maximal 50 % der jeweiligen Gebäudeseite betragen, höchstens jedoch eine Breite von 5,0 m aufweisen, bis zur Gebäudehöhe überschritten werden.

Die zulässige Wandhöhe darf bei Pult- und Flachdächern zurückspringender Geschosse bis zur Gebäudehöhe überschritten werden. Der Rücksprung muss dabei mindestens 2,5 m an der Pultoberseite bzw. bei Flachdächern an einer beliebigen Seite betragen.

A2.2.3. Die Gebäudehöhe / Attikahöhe ist der oberste Punkt der Dachhaut.

A2.2.4 Der untere Bezugspunkt zur Höhenbemessung der Gebäude ist die Straßenoberkante im Bereich der Straßenachse der jeweiligen Erschließungsstraße. Zu messen ist die Gebäudehöhe in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite.

Bei Eckgrundstücken ist die Straße, auf die Bezug zu nehmen ist, durch Planeintrag festgesetzt.

A2.3 Zahl der Vollgeschosse

A2.3.1 Es wird festgesetzt, dass die Gebäude auf dem Plangebiet mit zwei bis maximal drei Vollgeschossen errichtet werden dürfen.

A3 Bauweise

A3.1 Offene Bauweise: o

A3.1.1 Festgesetzt wird die offene Bauweise: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

A4.2 Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen dürfen die Baugrenzen bis zu 1,50 m überschreiten. Nicht überdachte Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 3,00 m überschreiten.

A5 Flächen für Nebenanlagen

A5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

A6 Flächen für Stellplätze und Garagen

A6.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind im allgemeinen Wohngebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A6.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Zufahrten je Baugrundstück nur bis zu einer Breite von maximal 6 m zulässig.

A7 Verkehrsflächen

A7.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

A7.1.1 Die Flächenaufteilungen zwischen den Straßenbegrenzungslinien sind unverbindlich. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen können sich auch Bäume, öffentliche Parkplätze und Standplätze für Wertstoffcontainer befinden, deren genaue Lage der Straßenausbauplanung vorbehalten bleibt.

A8 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

A8.1 Versorgungsleitungen sind nur als unterirdische Leitungen zulässig.

A8.2 Einrichtungen, die einen hohen Wartungsbedarf haben, wie Trafostationen und Verteiler-, Schaltkästen, sind auch ausnahmsweise als oberirdische Einrichtungen zulässig.

A9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A9.1 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

A9.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in versickerungsfähigem Auf- bzw. Oberbau (z. B. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Pflastersteine mit Sickerfugen, Drainasphaltschichten und Drainbetonschichten) zulässig.

A9.3 Zu verwenden sind für die Straßenbeleuchtung insektenfreundliche Außenleuchten (vorzugsweise warmweiße LED-Leuchten) sowie Leuchtgehäuse, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60° C nicht übersteigen.

A10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A10.1 Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer, mittelkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, bei Obstbäumen mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Empfohlen wird die Verwendung der Arten der Pflanzliste in C8.2

A10.2 Flache oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 7° von Haupt- und Nebengebäuden (einschließlich Garagen und Carports) ab 10 m³ sind in der Summe mindestens zu 70 % extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 5 cm betragen.

A12 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

A12.1 Im Bereich der Stichstraße im Westen des Plangebiets ist ein Fahrrecht zu Gunsten des Eigentümers der dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen einzurichten.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

B1 Dachgestaltung der Hauptgebäude

B1.1 Zulässig sind: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Flachdach.
Die Dachneigung beträgt 0 - 45 Grad.

B1.2 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

B1.3 Für die Dachdeckung sind nur rote, braune und anthrazitfarbene Farben zulässig. Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig. Zusammenhängende Dachflächen sind im gleichen Farbton zu halten.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 7° und einem Gebäudevolumen über 10 m³ sind extensiv zu begrünen.

Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).

Nicht zulässig gemäß planungsrechtlicher Festsetzung Ziffer A9.1 sind unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei.

B1.4 Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit der Form, Neigung und Farbe des Hauptgebäudes oder mit Flachdach bis 7 Grad auszubilden. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Alternativ können oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze mit einem gemeinsamen Dach in das Hauptgebäude eingebunden werden.

B1.5 Es gilt die Dachgestaltungssatzung der Gemeinde Hofstetten vom 16.11.2022.

B2 Außenwände

B2.1 Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton und Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

B2.2 Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

B3 Werbeanlagen

B3.1 Werbeanlagen sind nur an der Fassade bis zum oberen Wandabschluss zulässig. Die Größe darf 0,5 m² nicht überschreiten.

B3.2 Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

B4 Gestaltung der unbebauten Flächen

B4.1 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

B4.1.1 Die Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind unversiegelt zu belassen und als Grün- oder Gartenflächen anzulegen.

B4.1.2 Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig.

B4.2 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

B4.2.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

B4.2.2 Hintereinander liegende Stützmauern haben mindestens den Abstand entsprechend der Höhe der untenliegenden Stützmauern einzuhalten.

B5 Einfriedungen

B5.1 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1 m über dem Straßenrand zulässig.

B5.2 Einfriedungen, die höher als 1,0 m sind, müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0,25 m einhalten.

B5.3 Lebende Einfriedungen, wie z. B. Hecken- und Gehölzpflanzungen, müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

B5.4 Für lebende Einfriedungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden.

B5.5 Einfriedungen aus Kunststoff oder Einfriedungen aus Metall mit hinterlegtem Kunststoffgeflecht sind nicht zulässig.

B5.6 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

B6 Außenantennen

B6.1 Je Gebäude ist nur eine Außenantenne (Parabolantenne) zulässig. Sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sind weitere Außenantennen unzulässig.

B7 Anzahl der Stellplätze

B7.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung festgesetzt. Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Kommawert, so wird aufgerundet. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinander liegend angeordnet werden.

B8 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

<< Wird bei Bedarf ergänzt. >>

Teil C Hinweise

C1 Bodenschutz | Altlasten

- C1.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen.
- C1.2 Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.
- C1.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- C1.4 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück – etwa zur Geländegestaltung – wiederzuverwenden.
- C1.5 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C2 Artenschutz

- C2.1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Arten (§ 44 I Nr. 3 BNatSchG) wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung sicherzustellen, dass
- die Baufeldfreimachung nicht in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ eines Jahres erfolgt (vgl. Empfehlung im Artenschutzgutachten des Büros vom __.__.____).

C3 Denkmalschutz

- C3.1 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C4 Baugrunduntersuchung

- C4.1 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Gründung, zur Baugrubensicherung und dergleichen) wird die Durchführung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

C5 Grundwasserschutz

- C5.1 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

C6 Bauen im Grundwasser

- C6.1 Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.
- C6.2 Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.
- C6.3 Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

C7 Gehölzrodungen

- C7.1 Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September weder entfernt noch abgeschnitten, noch auf den Stock gesetzt werden. Auch Bäume mit Nestern oder brütenden Vögeln dürfen während der Vegetationszeit nicht entfernt werden.
- C7.2 In Haus- und Ziergärten sowie öffentlichen und privaten Grünanlagen, Sportanlagen und Friedhöfen ist es ganzjährig zulässig, Bäume zu beseitigen, wenn sie nicht wild lebenden Tieren als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen, also wenn sie keine Vogelnester, Spechthöhlen, Fledermaushöhlen oder –spalten oder Ähnliches beherbergen. Bäume, die entweder als Naturdenkmal oder nach einer gemeindlichen Baumschutzsatzung geschützt sind, dürfen nicht beseitigt werden.
- C7.3 Für gesetzlich geschützte Biotope gelten besondere Vorschriften. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind ganzjährig verboten.
- C7.4 Auskünfte zum Rodungsverbot und gegebenenfalls erforderliche Befreiungen erteilt das Amt für Umweltschutz im Landratsamt Ortenaukreis unter Telefon 0781/805-1222.

C8 Anpflanzungen von gebietsheimischen Gehölzen (Empfehlung)

- C8.1 „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg - Das richtige Grün am richtigen Ort“ (Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Fachdienst Naturschutz, Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002) gem. § 44 Naturschutzgesetz (NatSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2005 (GBl. 2005, 745, ber. 2006 S. 319), gültig seit 01.01.2006).

C8.2	Abk.	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
	FAh	Feld-Ahorn, Maßholder	Acer campestre
	SAh*	Spitz-Ahorn	Acer platanoides
	Bi*	Hänge-Birke	Betula pendula
	SEr*	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
	Hb*	Hainbuche	Carpinus betulus
	Hri	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
	Ha	Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
	ZWd	Zweiggriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
	EWd	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
	Pf	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
	Bu*	Rotbuche	Fagus sylvatica
	Fb	Faulbaum	Frangula alnus
	Es*	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
	Lig	Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
	Hk	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
	SP*	Silber-Pappel	Populus alba
	ZP*	Zitterpappel, Espe	Populus tremula
	VKi*	Vogel-Kirsche	Prunus avium
	TKi	Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
	Sc	Schlehe	Prunus spinosa
	SEi*	Stiel-Eiche	Quercus robur
	HRo	Echte Hunds-Rose	Rosa canina
	Kd	Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
	SaW	Sal-Weide	Salix caprea
	SiW	Silber-Weide	Salix alba
	GW	Grau-Weide	Salix cinerea
	FW	Fahl-Weide	Salix rubens
	PW	Purpur-Weide	Salix purpurea
	KW	Korb-Weide	Salix viminalis
	MW	Mandel-Weide	Salix triandra
	SHo	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
	WLi*	Winter-Linde	Tilia cordata
	FUI	Feld-Ulme	Ulmus minor
	WS	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
	GS	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

C8.3 Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

C9 Oberflächenwasser / Starkregenereignisse

C9.1 Sind für das Gemeindegebiet Starkregengefahrenkarten vorhanden, sind diese zu sichten und entsprechend zu berücksichtigen.

C9.2 Unabhängig von den Ergebnissen aus der Starkregenuntersuchung ist es sinnvoll, dass die jeweiligen Eigentümer für ihre Grundstücke entsprechende Vorsorge leisten.

- C9.3 Zur Vorsorge gegen wild abfließendes Oberflächenwasser von umgebenden Grundstücken z. B. bei Starkregen, Schneeschmelze, gefrorenem Boden usw. hat sich jeder Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Es wird daher empfohlen, die Errichtung von Lichtschächten, Eingänge usw. an Geländetiefpunkten zu vermeiden oder ggf. durch Aufkantungen o. ä. zu schützen. Die Vorsorge bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Ölablagerung) in diesen gefährdeten Bereichen ist zu beachten.

Hofstetten,

.....

Martin Aßmuth
Bürgermeister

Lauf, 18.03.2025 Ro-la



Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser